

RS OGH 1998/2/24 4Ob15/98d

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.02.1998

Norm

UWG §1 D3a

Rechtssatz

Die Sittenwidrigkeit der Nachahmung eines fremden Arbeitsergebnisses kann aber auch darin liegen, daß das fremde Arbeitsergebnis erschlichen worden ist. Dies ist dann anzunehmen, wenn sich jemand die zur Nachbildung nötigen Kenntnisse auf unredliche Weise gegenüber dem Ersteller verschafft, so zum Beispiel durch unreelle Erlangung der Vorbilder (hier: Schülerdoppeltisch).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 15/98d

Entscheidungstext OGH 24.02.1998 4 Ob 15/98d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109595

Dokumentnummer

JJR_19980224_OGH0002_0040OB00015_98D0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at